



Amtsgericht Einbeck

2 C 315/15

Einbeck, 08.02.2016

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH gesetzlich vertr. d.d. GF [REDACTED] Hauptstr. 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Beklagte

werden die auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgerichts in Einbeck vom
29.12.2015

von der Beklagten

an die Klägerin

zu erstattenden **Kosten festgesetzt auf 379,00 EUR (i.W. dreihundertneunundsiebzig Euro) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 18.01.2016.**

Die Berechnung ist zur Stellungnahme bereits übersandt worden. Der festgesetzte Betrag beinhaltet 159,00 EUR verauslagte Gerichtskosten/Zustellungskosten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € (auch bei Teilanfechtung) übersteigt, mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Einbeck, Hullerser Straße 1, 37574 Einbeck oder dem Landgericht Göttingen, Berliner Straße 8, 37073 Göttingen.

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € oder der Wert einer Teilanfechtung 200,00 € nicht übersteigt, kann diese Entscheidung mit der Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Einbeck, Hullerser Straße 1, 37574 Einbeck.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Rechtsmittelbefugt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das Rechtsmittel wird durch Einreichung einer Beschwerde-/Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts/bei einem der genannten Gerichte eingelegt. Es kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Es ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Das Rechtsmittel muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde/Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Das Rechtsmittel soll begründet werden.

Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist. Die Zahlung ist unmittelbar an den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Die Zahlung ist unmittelbar an die Berechtigte/den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Einbeck, 12.02.2016

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift ist der beklagten Partei am 16.02.2016 zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 798 ZPO).

23. FEB. 2016

Einbeck,

Justizangestellte

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

